

Egger Holzwerkstoffe Brilon G.m.b.H. & Co KG

EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN STAND 2022

1. Angebot

- 1.1 Das Angebot ist für den Anfragenden kostenfrei und termingerecht einzureichen.
- 1.2 Das Angebot muß auf einer unabhängigen Preisermittlung beruhen. Der Bieter darf weder Preise noch sonstige Bedingungen mit Mitbewerbern absprechen.
- 1.3 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich ausgeschlossen. Will ein Bieter dennoch mit anderen Firmen in Form einer Bietergemeinschaft anbieten, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anfragenden.
- 1.4 Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Straßen und Wege, Platz- und Bodenverhältnisse, alle Kabel, Leitungen, Kanäle und sonstige Anlagen oder Einrichtungen zu unterrichten und diese zu berücksichtigen.
- 1.5 Für den Bieter erkennbare Unvollständigkeiten oder Fehler in der Leistungsbeschreibung hat er dem Anfragenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Angebote dürfen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Sie müssen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen an den Vertragsbedingungen sind unzulässig.

Muster und Proben des Bieters als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 1.7 Alternativangebote, die für die Ausführung preisliche und/oder technische Vorteile ergeben, können vom Bieter gesondert eingereicht werden.

2. Liefer-/Leistungspflicht

2.1 Die Liefer-/Leistungspflicht des Auftragnehmers umfaßt alles, was für eine komplette und fachgerechte Ausführung der Bauleistung und für deren Verwendungszweck erforderlich ist, auch dann, wenn einzelne Lieferungen/Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht bzw. nicht vollständig aufgeführt sind.

2.2 Die Liefer-/Leistungspflicht umfaßt insbesondere:

2.2.1 Sämtliche Ausführungsänderungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Änderungen sind auf den Zeichnungen deutlich zu kennzeichnen; die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Zeichnungen genügt nicht.

2.2.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer Fabrikate, Typen etc. von Lieferungen festzulegen und/oder einzelne Lieferungen/Leistungen beizustellen; auch in diesem Fall bleibt der Auftragnehmer für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.

Lieferungen, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.2.3 Erstellen, Vorhalten und Räumen der Baustelleneinrichtungen und aller Geräte.

2.2.4 Gestellung der Aufsichts-, Fach- und Hilfskräfte.

2.2.5 Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Materialien, Werk- und Hebezeuge, Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Geräte sowie Bauhilfsmaßnahmen wie z.B. Gerüste (entsprechend DIN 4420 und 4421, Arbeits-, Schutz- und Traggerüste), Hilfsfundamente, Rampen, Gruben, Wege, Plätze, Abstützungen usw., Gas, Sauerstoff und Schweißzusatzwerkstoffe.

2.2.6 Der Auf- und Abbau von Rüstungen ist rechtzeitig mit der Bauleitung des Auftraggebers zu vereinbaren, damit die Auslegung sowie die Mit- und Weiterbenutzung durch Dritte abgestimmt werden können.

2.2.7 Frachtfreie Anlieferung einschließlich Verpackung und deren frachtfreiem Rücktransport.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Teile, auch die vom Auftraggeber beigestellten Teile, abzuladen und unverzüglich zu prüfen, einschließlich Gestellung der erforderlichen Hebe- und Transportmittel, Transport zur Verwendungsstelle, Zwischen- bzw. Einlagerung. Anlieferungen müssen gemäß Baufortschritt erfolgen.

2.2.8 Umfang, Größe und Gewicht der Anlieferungen haben sich nach den beim Auftraggeber vorhandenen Gegebenheiten, insbesondere Transportwegen und Lichtraumprofilen, zu richten.

- 2.2.9 Treffen Lieferungen ein, ohne daß Baustellenpersonal des Auftragnehmers anwesend ist, kann der Auftraggeber das Entladen und die Einlagerung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- 2.2.10 Der Auftragnehmer hat für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen vor Beglichen Witterungseinflüssen zu sorgen. Das gleiche gilt für alle Analgen, die im Zusammenhang mit Leistungen des Auftragnehmers Witterungseinflüssen ausgesetzt werden.
- 2.2.11 Schutz der Lieferungen/Leistungen und der für die Ausführung übergebenen Gegenstände bzw. beigestellten Materialien vor Beschädigung und Diebstahl bis zur Abnahme.
- 2.2.12 Nach Abschluß der Arbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen zu räumen und wieder herzustellen. Alle nicht mehr benötigten Materialien, Stoffe und Bauhilfsmaßnahmen sind zu entfernen.
- 2.3 Will der Auftragnehmer einzelne Arbeiten durch Subunternehmer ausfahren lassen, bedarf es hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Eine Ablehnung berechtigt den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderungen.

Bei Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer sind insbesondere örtliche Firmen zu berücksichtigen.

Für die Einhaltung der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertragsbedingungen und die sachgemäße Ausführung durch den Subunternehmer haftet der Auftragnehmer.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, während der Arbeiten des Subunternehmers eine Aufsichtsperson zu stellen.

3. Ausführung

- 3.1 Die Arbeiten finden unter Bedingungen statt, wie sie beim Bau, Erweiterungen und Reparatur von Industrieanlagen üblich sind, ggf. unter Berücksichtigung des laufenden Betriebes. Hierbei sind insbesondere die Gleichzeitigkeit verschiedener Arbeiten und die Belange anderer Unternehmen zu beachten.

Der Auftragnehmer hat den zuständigen Bauleiter des Auftraggebers rechtzeitig vor Ausführung von allen wichtigen Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

- 3.2 Ergebnisse von Besprechungen und Baustellenbegehungen sind vom Auftragnehmer schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist dem Auftraggeber innerhalb einer Woche einzureichen.

Protokolle sind nur dann bindend, wenn sie vom Auftraggeber gegengezeichnet und/oder schriftlich bestätigt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, im Einzelfall das Protokoll selbst zu erstellen.

- 3.3 Der Auftragnehmer wird einen technischen Koordinator in seinem Haus benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlußaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrages im Zusammenhang stehen.

- 3.4 Des weiteren hat der Auftragnehmer eine Sicherheitsfachkraft nach UW zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Subunternehmern sowie die Koordination der Subunternehmer untereinander zu bewirken hat.

- 3.5 Vor Beginn der Arbeiten sind dem Auftraggeber die statischen Berechnungen, die Konstruktionspläne und die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung so rechtzeitig einzureichen, daß dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Prüfung verbleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

Die technische Bearbeitung ist auf die Ausführungstermine abzustimmen.

- 3.6 Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch den Auftraggeber mit Ausnahme der statischen Unterlagen, die durch das zuständige Bauaufsichtsamt oder einen behördlich zugelassenen Prüfenieur vorgenommen wird. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß alle vom Prüfenieur und vom Auftraggeber vorgenommenen Änderungen berücksichtigt werden. Die Änderungen der entsprechenden Zeichnungen/Pläne, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der Auftragnehmer unentgeltlich durchzuführen. Die genehmigten Zeichnungen/Pläne müssen der Bauleitung des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

- 3.7 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen.

Diese haben die Bauleitung des Auftraggebers bei der Koordinierung des Arbeitsablaufes zu unterstützen.

Während der Arbeitszeit muß der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die vom Auftragnehmer für die Ausführung der Leistungen gestellten Personen müssen über die notwendigen Erfahrungen verfügen und sind für den sicheren Betrieb der Baustelle, die Tauglichkeit der Geräte, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, die Durchführung der Arbeiten und die Beachtung aller bestehenden Vorschriften voll verantwortlich.

Nach Ansicht des Auftraggebers ungeeignetes oder die Anordnungen der Bauleitung des Auftraggebers nicht befolgendes Personal hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Baustelle abziehen und qualifizierten Ersatz zu stellen.

- 3.8 Der Auftragnehmer und sein Personal haben den Anordnungen der Bauleitung des Auftraggebers Folge zu leisten.

Hält der Auftragnehmer Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen.

- 3.9 Die Festlegung der beiden Hauptachsen und eines Höhenfestpunktes erfolgen durch den Auftraggeber. Die weitere Vermessung ist Sache des Auftragnehmers.

Vermessungspunkte und Grenzsteine dürfen nicht entfernt werden.

- 3.10 Bei Bauwerken gelten die Maßtoleranzen der DIN- bzw. AGI-Blätter als Mindestanforderung.

- 3.11 Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit der Bauleitung des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen der Bauleitung des Auftraggebers umzustellen bzw. umzulagern, insbesondere wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Nur bei ausdrücklich schriftlicher Zusicherung des Auftraggebers, daß die in Anspruch zu nehmenden Flächen ihm während der gesamten Bauzeit zur Verfügung stehen, erfolgt hierfür eine gesonderte Vergütung.

Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

Reduzierungen oder Änderungen des angemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.

- 3.12 Die Kosten für den zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft trägt der Auftragnehmer.

Das Anklemmen an die bauseits beigestellte Hauptunterverteilung bzw. Trafostation erfolgt durch den Auftraggeber, die Kosten für den Anschluß von Brauchwasser und Druckluft trägt der Auftragnehmer. Die Kosten für Unterverteilungen einschließlich evtl. Umbauten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen.

- 3.13 Soweit der Auftraggeber im Einzelfall auf Wunsch Geräte zur Verfügung stellt, geschieht dies ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Auftragnehmers.

- 3.14 Sicherheitseinrichtungen darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers verändern und entfernen. Er hat geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

„Bei Verstößen behält sich der AG vor, Fremdmitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen, und/oder laufende Verträge fristlos zu kündigen, und/oder den beauftragten Lieferanten in Haftung zu nehmen. Weiterhin behält sich EGGGER das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 500 für jeden Verstoß von der Auftragssumme einzubehalten“

Bei gleichzeitig übereinander ablaufenden Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für die darunter arbeitenden Personen vorzunehmen.

- 3.15 Für Bauten, Bauteile, Anpflanzungen, Kabel, Leitungen, Kanäle, Gitterroste und sonstige Anlagen oder Einrichtungen, die durch seine Arbeiten betroffen werden, trägt der Auftragnehmer hinsichtlich deren Erhaltung die Verantwortung; bei Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Beschädigungen sind vom Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich zu beheben. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so beseitigen sie die Beschädigungen gemeinsam. Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann der Auftraggeber die Beschädigungen auf Kosten der Beteiligten beheben lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

- 3.16 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle Gefahren, die sich aus den vorzunehmenden Arbeiten ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Die durch die Bauarbeiten erforderlichen Straßenverkehrsmaßnahmen sind nach der Straßenverkehrsordnung, in Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt und ggf. der Polizei zu treffen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach deren Beendigung zu entfernen.

3.17 Vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellte Baustraßen und Fahrwege auf dem Baustellengelände bzw. von und zu Deponiert sind in Abstimmung mit der Bauleitung des Auftraggebers vom Auftragnehmer herzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und anderen Firmen zur Verfügung zu stellen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Verlangen des Auftraggebers wieder herzustellen.

3.18 Bauschilder dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers aufgestellt werden.

3.19 Der Bauleitung des Auftraggebers sind Tagesberichte am folgenden Werktag einzureichen.

Die Tagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Arbeitskräfte getrennt nach Eigen- und Fremdpersonal, Arbeitszeit, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der ausgeführten Arbeiten, Anordnungen des Auftraggebers, Abnahmen, Prüfungen, Unfälle und alle sonst wichtigen Vorkommnisse, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages oder für behördliche Ermittlungen von Bedeutung sein können.

3.20 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Anzahl und Qualifikation der Arbeitskräfte mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

Die tägliche Arbeitszeit ist mit der Bauleitung des Auftraggebers im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit abzustimmen.

3.21 Die Baustelle und die Arbeitsplätze sind täglich und ordnungsgemäß zu reinigen, insbesondere sind alle Abfälle, Restmaterialien etc. von der Baustelle zu entfernen.

Bei Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle der Bauleitung des Auftraggebers ordnungsgemäß zu übergeben.

Bei Nichtbefolgung trotz Mahnung und Fristsetzung kann der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so beseitigen sie die Verunreinigungen gemeinsam auf eigene Kosten. Bei Nichtbefolgung, trotz Mahnung und Fristsetzung, kann der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten der Beteiligten durchführen lassen; die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

4. Qualitätskontrollen

Der Auftragnehmer hat die in den technischen Vorschriften genannten Qualitätskontrollen selbständig durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind dem Auftraggeber umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber kann unabhängig davon auch eigene Prüfungen durchführen. In diesem Fall hat ihm der Auftragnehmer das hierzu erforderliche Gerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Möglichkeit zur Probenahme zu schaffen.

Soweit die Qualität der geprüften Teile nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, übernimmt der Auftragnehmer alle Kosten der Prüfung sowie etwaige Kosten weiterer Untersuchungen und gutachterlicher Stellungnahmen.

5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1 Wird dem Auftragnehmer in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen, die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der Auftraggeber den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.
- 5.2 Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer unverzüglich einen Terminplan auf der Grundlage der Bestellung aufzustellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Auftraggeber ist der Terminplan Vertragsbestandteil.
- 5.3 Wird erkennbar, daß Terminüberschreitungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu benennen und zu veranlassen, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endterminen sicherzustellen; hierzu gehören auch Wetter- und Winterschutzmaßnahmen.

Bei Liefer-/Leistungsverzögerung durch Unterlieferanten wird der Auftragnehmer ggf. einzelne Lieferungen/Leistungen anderweitig bestellen.

- 5.4 Haben nach Ansicht des Auftragnehmers der Auftraggeber oder Dritte die Umstände zu vertreten, die zur Überschreitung der Liefer-/Leistungsstermine führen könnten, wird er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.5 Werden zur Einhaltung der Liefer-/Leistungsstermine provisorische Arbeiten und Lieferungen erforderlich, ohne daß ein Verschulden des Auftraggebers vorliegt, so gehen deren Kosten zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Einigung über die provisorischen Arbeiten und Lieferungen erzielt werden, entscheidet hierüber der Auftraggeber nach sachgerechten Erwägungen.
- 5.6 Die Überschreitung von Zwischenterminen muß durch Umstellung bzw. Verstärkung des Arbeitseinsatzes so ausgeglichen werden, daß der Endtermin der Fertigstellung eingehalten wird.
- 5.7 Nacht-, Sonntags-, Feiertags- und Schichtarbeit sowie Mehrarbeit kann der Auftraggeber ausdrücklich zur Abkürzung der vereinbarten Termine anordnen. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber die tariflichen Lohnzuschläge und die vereinbarten Lohnzusatzkosten.
- Für etwaige Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit hat der Auftragnehmer die behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 5.8 Die beim Bau von Industrieanlagen üblichen Änderungen sowie Behinderungen durch andere Auftragnehmer berechtigen nicht zu Terminänderungen.

- 5.9 Behinderungen im Sinne der VOB/B 6.2 - auch der Bauleitung des Auftraggebers bekannte Behinderungen - müssen binnen 24 Stunden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.
- 5.10 Änderungen des Terminplanes sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig.

6. Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe von jeweils 1 % der Gesamtabrechnungssumme je angefangene Woche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % der Gesamtabrechnungssumme, bei Überschreitung der mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbarten Vertragsstrafetermine.

Werden die Termine einvernehmlich schriftlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorgenannte Vertragsstrafe.

§ 341 III BGB gilt mit der Maßgabe, daß der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlußzahlung erklärt werden kann.

Vertragsstrafe und Preisminderung wegen Mängeln werden unabhängig voneinander in Ansatz gebracht.

7. Abnahme

- 7.1 Die Abnahme erfolgt nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung aller Lieferungen und Leistungen spätestens 4 Wochen nach schriftlichem Antrag des Auftragnehmers. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- 7.2 Über die Abnahme wird vom Auftraggeber ein Abnahmebericht unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers erstellt. Werden Mängel festgestellt, kann die Abnahme in Ausnahmefällen unter dem Vorbehalt der Beseitigung dieser Mängel erfolgen; festgestellte Mängel sind innerhalb von 4 Wochen zu beseitigen. In diesem Fall ist eine erneute Abnahme gemäß Satz 1 erforderlich.
- 7.3 Bei später nicht mehr zugänglichen Bauleistungen müssen Teilabnahmen vorgenommen werden; sie dienen ausschließlich zur Feststellung eines Bauzustandes. Sie sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Rechtsfolgen einer Abnahme treten erst mit der Gesamtabnahme ein.
- 7.4 Vor der Gesamtabnahme sind insbesondere nachstehende Unterlagen in ausreichender Anzahl einzureichen:
1. Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, mit Gütenachweisen (Prüfzeugnissen, TGV-Abnahmeprotokolle usw.)
 2. Meßprotokolle
 3. ggf. Bedienungsanleitungen und Betriebsvorschriften.

8. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, daß sie manuell leicht prüfbar sind. Alle Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.

Alle Rechnungen sind mit Nettopreisen auszustellen; die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

8.2 Abschlagrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten, Zeichnungen zu erfolgen.

8.3 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt gemeinsam vorzunehmen.

8.4 Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle abzurechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten.

Wird das versäumt, so erfolgt die Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers.

8.5 Hinsichtlich der Aufmaße und Abrechnungen gelten die Abschnitte 5 (Abrechnung der VOB/C und die "VOB im Bild"), soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.6 Jede Abschlagsrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist fortlaufend zu numerieren und darf neben der Bestellnummer nur eine Kostenstellen-Nummer enthalten.

8.7 Abschlagsrechnungen werden bis zu 90 % beglichen.

Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen und nach Beseitigung eventuell im Abnahmebericht erfaßter Mängel und Vorlage der Schlußrechnung.

Bei Aufträgen über € 25.000,- wird der Auftraggeber von der Restzahlung für die Dauer der Gewährleistungszeit 5 % des Abrechnungswertes als Sicherheit einbehalten. Der Einbehalt kann gegen eine Bürgschaft eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes oder nach Abstimmung mit dem Auftraggeber einer namhaften deutschen Großbank/Versicherung abgelöst werden.

Bei öffentlich geförderten Projekten kann der Auftraggeber verlangen, daß der Einbehalt durch eine Bürgschaft, wie vor beschrieben, abgelöst wird.

8.8 Zahlungen des Auftraggebers sind kein Anerkenntnis der fachgerechten und einwandfreien Lieferungen/Leistungen.

9. Preise

- 9.1 Die durch die Bestellung festgelegten Lieferungen/Leistungen werden aufgrund des tatsächlichen Ausführungsumfanges mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 9.2 Mit den vereinbarten Preisen sind insbesondere abgegolten:
 - 9.2.1 Lohnkosten und Lohnnebenkosten aller Art einschließlich Auslösungen, Weggelder, Reisekosten, Kosten für die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte.
 - 9.2.2 Sämtliche Gemeinkosten und Zuschläge des Auftragnehmers.
 - 9.2.3 Kosten aus Erschwernissen und Behinderungen, insbesondere verursacht durch Witterungseinflüsse, einschließlich Frost und Schnee, Arbeiten anderer Unternehmer, eventuelle Arbeits- und Montageunterbrechungen sowie Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin.
 - 9.2.4 Alle übrigen preisbeeinflussenden Faktoren der der Bestellung zugrundegelegten Vereinbarungen und Bedingungen.
- 9.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Ausführungszeit.
- 9.4 Sollte die Endabrechnungssumme um mehr als 25 % von der Auftragssumme abweichen, so können auf Verlangen einer Seite neue Preisverhandlungen geführt werden. Besteht die Abweichung in einer Überschreitung, so sind Erhöhungen der vereinbarten Preise ausgeschlossen.
- 9.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die Mengenansätze einzelner Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses zu ändern oder einzelne Positionen oder Titel entfallen zu lassen; der Auftragnehmer kann in diesem Fall keine Änderung der Preise und/oder Entschädigung verlangen.
- 9.6 Die Einheitspreise gelten auch für gleiche oder vergleichbare Leistungen anderer Bauteile, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt oder nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind.
- 9.7 Werden während der Bauausführung Maßnahme und/oder zusätzliche Lieferungen/Leistungen erforderlich, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren oder vom Auftraggeber nachträglich verlangt werden, so sind hierüber vor Ausführung auf der Grundlage von Nachtragsangeboten Preisvereinbarungen zu treffen, die vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen sind. Die Einheitspreise sind dabei auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages einschließlich aller gewährten Nachlässe.

Sollte eine Preisvereinbarung in besonderen Fällen vor Ausführung nicht möglich sein, so sind die Nachtragsangebote unverzüglich einzureichen. Werden die Nachtragsangebote

nicht unverzüglich eingereicht und/oder werden Preisvereinbarungen hierüber nicht erreicht, können die Nachtragsangebote zurückgewiesen werden oder der Auftraggeber ist berechtigt, die Preise für diese Arbeiten nach billigem Ermessen festzulegen.

10. Eigentumsübergang

Der Eigentümer steht dafür ein, daß er und seine Subunternehmer hinsichtlich seiner Lieferungen/Leistungen verfügbefugt sind.

Das Eigentum an Lieferungen/Leistungen, die im Herstellerwerk des Auftragnehmers bearbeitet bzw. gefertigt werden, geht mit dem Ende der Bearbeitung bzw. mit der Fertigstellung im Herstellerwerk in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Eigentumsübergang hat keine Bedeutung für die Gefahrtragung und die Gewährleistung.

Bis zum Gefahrenübergang wird der Auftragnehmer diese Lieferungen/Leistungen getrennt lagern, als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen und mit den Liefergegenständen oder deren Teilen sorgsam verfahren.

Sämtliche Unterlagen, insbesondere die zu liefernden Zeichnungen, die der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer zu erbringen haben oder durch Dritte haben anfertigen lassen, werden Eigentum des Auftraggebers und können ohne Einschränkung genutzt werden. Der Auftragnehmer trifft in Verträgen mit Subunternehmern entsprechende Regelungen.

11. Gewährleistung

11.1 Die Lieferungen/Leistungen müssen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen und dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für Verwendung zweckentsprechender Materialien, sachgemäße Konstruktion, Bauart und Ausführung, einwandfreies Funktionieren, Erreichen der vereinbarten Leistungen und Einhalten der zugesicherten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr.

11.2 Die Gewährleistungspflicht und die Verantwortung des Auftragnehmers werden nicht dadurch eingeschränkt, daß der Auftraggeber Berechnungen, Konstruktionszeichnungen und Ausführungen des Auftragnehmers genehmigt. Sie bestehen auch dann, wenn Mängel auf die Beschaffenheit der Vorleistungen anderer Unternehmer zurückzuführen sind oder der Auftraggeber Änderungen verlangt oder vornimmt, es sein denn, daß dies gegen den schriftlich begründeten Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt.

11.3 Mängel sind unverzüglich zu beheben. Ist dies für den Auftraggeber aufgrund der Baustellen- oder Betriebsverhältnisse nicht zumutbar so hat der Auftragnehmer auf Anforderung umgehend provisorische Maßnahmen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die endgültige Beseitigung der Mängel ist durchzuführen, sobald es die Verhältnisse beim Auftraggeber gestatten.

11.4 Erfolgt die Beseitigung der Mängel oder die Durchführung provisorischer Maßnahmen nach nochmaliger Aufforderung nicht unverzüglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, die betreffenden Arbeiten und/oder Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

11.5 Bei Nachbesserungen oder Auswechslungen ist eine erneute Abnahme erforderlich. Der Ablauf der Gewährleistungszeit ist vom Zeitpunkt der Erhebung der ersten Mängelrüge bis zur Abnahme der jeweiligen Nachbesserungen oder Auswechslungen gehemmt.

Die Gewährleistungszeit beginnt in jedem Fall erneut entsprechend Ziffer 11.7.

11.6 Die sonstigen Rechte des Auftraggebers aus der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleiben unberührt.

11.7 Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre ab Abnahme.
Für Dichtungsarbeiten jeglicher Art beträgt die Gewährleistungszeit 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme

11.8 Gewährleistungsansprüche verjähren 2 Jahre nach der Erhebung der 1. Mängelrüge frühestens mit Ablauf der Gewährleistungszeit.

12. Haftung

Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen des Auftragnehmers, insbesondere aus der Gewährleistung, übernimmt dieser folgende Haftung.

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal oder sonstige für ihn tätige Personen (z.B. Subunternehmer, Behördenvertreter) oder durch deren oder seine Sachen dem Auftraggeber und dessen oder von diesem eingeführten Personen und Sachen zugefügt werden. Die Liefergegenstände gelten hierbei als Sachen des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 12.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber, dessen Personal und die von diesem eingeführten Personen von allen etwaigen Ansprüchen aus Schadensfällen freistellen, für die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen verantwortlich ist.

13. Versicherung

13.1 Sofern nicht besondere Bedingungen vereinbart sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, folgende Versicherungen in industrieüblichem Umfang und gegen alle Gefahren abzuschließen:

a) Transportversicherung

b) Montageversicherung einschließlich Auftraggeberrisiken

13.2 Weiterhin hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung unter Einschluß mittelbarer Schäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrechtzuerhalten, und zwar bei zweifacher Maximierung p.a. mit einer Mindestdeckungssumme von

€ 1.000.000,00 je einzelnes Sachschadenereignis

€ 1.000.000,00 je einzelnes Vermögenschadenereignis

€ 1.000.000,00 für Personenschäden je einzelne Personen

€ 5.000,00 für Tätigkeitsschäden je Schadensereignis

Einschließlich Umwelt- und Gewässerschäden (störfaldeckend)

13.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abschluß der Versicherung(en) und die Prämienzahlung mit der Auftragsbestätigung unter Verwendung des beiliegenden Formulars nachzuweisen.

13.4 Der Auftragnehmer tritt auf Verlangen des Auftraggebers alle zukünftigen Forderungen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Haftpflichtversicherer, soweit sie Schäden des Auftraggebers betreffen, im voraus an den Auftraggeber ab.

14. Schutzrechtsverletzungen

Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die Lieferungen/Leistungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

Er verpflichtet sind, den Auftraggeber gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter klaglos zu stellen und für den hieraus entstandenen Schaden zu haften. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

15. Allgemeines

15.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte alle Planungsleistungen und Materialien während der Fertigungszeit zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Liefergegenständen in den Werkstätten des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten oder auf der Baustelle vorzunehmen; der Auftragnehmer wird seine Subunternehmer und Lieferanten entsprechend verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt.

15.2 Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Jede Veröffentlichung über das Projekt, sei es in Wort und Bild, in Fachzeitschriften, Werbeschriften usw. ist nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

15.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen.

In diesem Fall sind die ausgeführten Lieferungen/Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des noch nicht ausgeführten Teiles enthalten sind, jedoch nur bis zur Höhe des anteiligen Auftragswertes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt.

Die unwirksam werdende Bestimmung ist rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit durch eine andere dem angestrebten Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.